Allgemeine Bedingungen der Stadt Iserlohn

für die eigenverantwortliche Nutzung der

Turn- und Sporthallen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Turn- und Sporthallen den Turn- und Sportvereinen zur Benutzung durch Aushändigung von Schlüsseln überlassen werden können (Übertragung der Schlüsselgewalt).
- (2) Sie ergänzen die "Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Iserlohn" vom 6. Dezember 1975 bzw. für die Benutzer der Turn- und Sporthallen der Beruflichen Schulen des Märkischen Kreises die "Hallenordnung des Märkischen Kreises".

§ 2 Schließdienst

- (1) Dem Verein wird ein Schlüssel gegebenenfalls mehrere der Turn- und Sporthalle übergeben. Er benennt der Stadt Iserlohn Sport- und Bäderamt einen Verantwortlichen sowie zwei Stellvertreter, die die Schlüssel verwahren. Eine Weitergabe der Schlüssel an andere Mitglieder des Vereins oder an dritte Personen ist nicht gestattet. Der vom Verein für die Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich Benannte sowie seine zwei Stellvertreter haften der Stadt für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Verein für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadt Iserlohn Sport- und Bäderamt sofort anzuzeigen. Die Herstellung eines Zweitschlüssels ist nicht gestattet.
- (2) Der Verein haftet dafür, dass die Turn- oder Sporthalle von dem vorstehend genannten Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass kein Unbefugter das Gebäude betritt.
- (3) Die Benutzung des Schlüssels sowie das Betreten der Sportstätte darf nur zu den vereinbarten Nutzungszeiten erfolgen.
- (4) Die Schlüssel sind nach Ablauf der Benutzungsberechtigung an die Stadt Iserlohn Sport- und Bäderamt zurückzugeben.

§ 3 Aufsicht

Bei Benutzung der Sportstätten muss ein verantwortlicher Leiter (Trainer oder Vereinsbeauftragter) anwesend sein. Der Sportverein hat der Stadt Iserlohn - Sport- und Bäderamt - die für diese Aufgabe vorgesehenen Personen zu benennen.

52.20

§ 4 Besichtigungs-, Zutritts- und Hausrecht

Vertretern der Stadt, insbesondere dem Schulhausmeister bzw. Hallenwart, sowie dem Schulleiter und dessen Beauftragten, ist jederzeit Zutritt zu den Sportstätten zu gewähren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der sich aus der Benutzungsberechtigung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für Vertreter des Märkischen Kreises hinsichtlich der Turn- und Sporthallen der Beruflichen Schulen.

§ 5 Haftungs- und Versicherungspflichten

- (1) Der Verein und der Verursacher haften der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätten entstehen.
- (2) Schadenersatzansprüche des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber der Stadt wegen der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars, sind - ausgenommen Vorsatz - ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätten erhoben werden. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (4) Der Verein hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung der Stadt Iserlohn Sport- und Bäderamt nachzuweisen.

Vereine, die der Sporthilfe e. V. angeschlossen sind, erfüllen den Nachweis durch Vorlage des Belegs der rechtzeitigen und vollständigen Beitragsentrichtung.

In allen übrigen Fällen behält sich die Stadt vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.

Änderungen der Versicherungsverhältnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Iserlohn - Sport- und Bäderamt -.

(5) Die Stadt gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

§ 6 Besondere Benutzungshinweise für Benutzung der Turn- und Sporthallen der Beruflichen Schulen des Märkischen Kreises

(1) In den Turn- und Sporthallen wird ein Mängelbuch ausgelegt.

Der verantwortliche Leiter hat an jedem Nutzungstag die Zahl der Anwesenden sowie

- 2 - 52.20

- die gegebenenfalls verursachten oder festgestellten Schäden am Nutzungsobjekt einzutragen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Turn- und Sporthalle sowie der Umkleideraum nach Beendigung der Nutzungszeit in grob gereinigtem Zustand (Papier, Abfälle usw.) verlassen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen der Stadt Iserlohn rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Wenn Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsberechtigung nicht gerügt oder irgendwelche Vertragsrechte von der Stadt Iserlohn nicht ausgeübt werden, entsteht daraus für den Verein kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keinerlei Rechte herleiten.
- (3) In dem Bescheid über die Benutzungsberechtigung getroffene abweichende Regelungen gehen den Allgemeinen Bedingungen der Stadt Iserlohn für die eigenverantwortliche Nutzung von Turn- und Sporthallen vor.
- (4) Soweit in den Allgemeinen Bedingungen oder in dem Bescheid über die Nutzungsberechtigung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verantwortlichen gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Iserlohn.

Iserlohn, 24. August 1983

Der Stadtdirektor In Vertretung Ettemeyer Erster Beigeordneter

52.20